Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005

(Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005)

i. d. F. der Änderungsverordnungen vom

10. November 2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 6. November 2006)

2. Juli 2008 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 16. Juli 2008)

24. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 8. Dezember 2010)

23. November 2011 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 7. Dezember 2011)

18. Dezember 2013 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 15. Januar 2014)

23. September 2015 (Stadtzeitung Nr. 17 vom 30. September 2015)

21. Dezember 2016 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2017)

21. November 2018 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2018)

20. November 2019 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Dezember 2019)

16. Dezember 2020 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 20. Januar 2021)

15. November 2021 (INFÜ Nr. 20 vom 10. November 2021)

30. Juni 2022 (INFÜ Nr. 15 vom 10. August 2022)

28. Mai 2025 (INFÜ Nr. 13 vom 2. Juli 2025)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich **3**

§ 2 Beförderungsentgelte **3**

§ 2a Tarifkorridor **4**

§ 3 Fahrpreisanzeiger **6**

§ 4 Allgemeine Bestimmungen **6**

§ 5 Abweichende Fahrpreise **6**

§ 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr **7**

§ 7 Beförderungspflicht **7**

§ 8 Zuwiderhandlungen **7**

§ 9 Inkrafttreten **8**

Anlage **9**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBI S. 3076), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBI S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Fürth.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, der Stadt Erlangen, der Stadt Schwabach, der Stadt Nürnberg, der Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) [1]Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit berechnet. [2]Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. [3]Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtarif).

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

a) dem Mindestfahrpreis nach Abs. 3

b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4

c) dem Wartepreis nach Abs. 5

d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6

e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7

(3) Der Mindestfahrpreis beträgt 4,70 Euro.

(4) [1]Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 4,90 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 40,82 Meter). [2]Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,60 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 76,92 Meter). [3]Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 2,10 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 95,24 Meter).

(5) [1]Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 33,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 21,82 Sekunden). [2]Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. [3]Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrsrechtlichen Gründen sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit.

(6) [1]Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. [2]Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag von 7,50 Euro erhoben. [3]Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. [4]Für die Nutzung oder Bestellung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer im Klapp- oder Elektrorollstuhl sitzenden Person wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

(7) [1]Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben.

[2]Die Anfahrtspauschalen betragen:

für Zone 1	**0,00 Euro**
für Zone 2	**7,00 Euro**
für Zone 3	**14,00 Euro**
für Zone 4	**21,00 Euro**

[3]Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben.

[4]Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. [5]Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Zone ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. [6]Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag nach § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt 31,00 Euro.

(8) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis zu bezahlen.

§ 2a Tarifkorridor

(1) [1]Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebietes Fürth sind abweichend von dem in § 2 Abs. 3 und 4 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. [2]Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per

Smartphone-Anwendung („App“) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) [1]Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. [2]Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) [1]Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 Prozent nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 4 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und 7 abweichen. [2]Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 5 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) [1]Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und 7 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. [2]Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) [1]Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. [2]Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) [1]Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,

b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,

c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,

d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,

e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,

f) die Anzahl der Besetztkilometer.

[2]Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. [3]Die Aufzeich-

nungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. [4]Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) [1]Beförderungsfahrten im Pflichtfahrbereich sind mit eingeschaltetem, geeichtem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1. [2]Es darf nur der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Fahrpreis gefordert werden.

(2) Bei der Anfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen.

(4) Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, einen schadhaften Fahrpreisanzeiger unverzüglich instand setzen zu lassen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in §§ 1 mit 3 festgesetzten Entgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

(1) Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist zulässig. Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen jedoch der Genehmigung der Stadt Fürth.

(2) [1]Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. [2]Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) [1]Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 100 Euro wechseln können. [2]Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrpersonals.

(3) [1]Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen. [2]Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungsstellung bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,

2. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes abrechnet,

3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 6 Abs. 3 erteilt.

4. entgegen § 2a mit dem Besteller einen außerhalb des Tarifkorridors liegenden Festpreis vereinbart hat oder sonstige Maßnahmen des § 2a nicht einhält.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 03. Juli 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 22. November 1993 (Amtsblatt Nr. 39 vom 26.11.1993) i.d.F. vom 30. Juni 2022 (INFÜ Nr. 15 vom 10. August 2022) außer Kraft.

(3) Sieben Tage nach dem Inkrafttreten darf kein Fahrpreisanzeiger nach dem alten Tarif mehr eingesetzt werden.

Anlage

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Ammerndorf			3
Cadolzburg	alle Ortsteile		3
Erlangen		91052	4
Erlangen			
Erlangen	südl. Büchenbacher Damm	91056	3
Erlangen	nördl. Büchenbacher Damm	91056	4
Großhabersdorf	alle Ortsteile		4
Herzogenaurach	alle Ortsteile		4
Langenzenn	alle Ortsteile		3
Nürnberg		90402	3
Nürnberg		90403	3
Nürnberg		90408	3
Nürnberg		90409	3
Nürnberg		90411	3
Nürnberg		90419	2
Nürnberg		90425	2
Nürnberg		90427	2
Nürnberg		90429	2
Nürnberg		90431	2
Nürnberg		90439	2

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Nürnberg		90441	4
Nürnberg		90443	3
Nürnberg		90449	2
Nürnberg		90451	3
Nürnberg		90453	4
Nürnberg		90455	4
Nürnberg		90459	3
Nürnberg		90461	3
Nürnberg		90469	4
Nürnberg		90471	4
Nürnberg		90473	4
Nürnberg		90475	4
Nürnberg		90478	4
Nürnberg		90480	4
Nürnberg		90482	4
Nürnberg		90489	4
Nürnberg		90491	4
Oberasbach	Altenberg		2
Oberasbach	Kreutles		2
Oberasbach			2
Oberasbach	Petershöhe		3
Oberasbach	Rehdorf		3
Oberasbach	Unterasbach		3

Stadt/Gemeinde	Ortsteil/Unterteilung	PLZ	Zone
Obermichelbach	alle Ortsteile		2
Puschendorf			3
Roßtal	alle Ortsteile		4
Schwabach	alle Ortsteile		4
Seukendorf	alle Ortsteile		2
Stein	alle Ortsteile		3
Tuchenbach			3
Veitsbronn	alle Ortsteile		2
Wilhermsdorf	alle Ortsteile		4
Zirndorf	Banderbach		2
Zirndorf	Bronnamberg		2
Zirndorf	Leichendorf		2
Zirndorf	Weiherhof		2
Zirndorf			2
Zirndorf	Anwanden		3
Zirndorf	Weinzierlein		3
Zirndorf	Wintersdorf		3